

Kantonsratsbeschluss

Vom 05.07.2017

Nr. RG 0094a/2017

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008¹⁾, Artikel 67c Absätze 4 und 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937²⁾, Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) vom 30. August 1995³⁾, Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁴⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Mai 2017 (RRB Nr. 2017/856)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977⁵⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Der Friedensrichter ahndet mit Strafbefehl die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 106 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937⁶⁾) bis zu 5 Tagen aussprechen.

§ 12 Abs. 1

¹ Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:

- c) (geändert) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB⁷⁾ beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB⁸⁾, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁹⁾ angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.

¹⁾ SR 272.

²⁾ SR 311.0.

³⁾ SR 661.1.

⁴⁾ BGS 111.1.

⁵⁾ BGS 125.12.

⁶⁾ SR 311.0.

⁷⁾ SR 311.0.

⁸⁾ SR 311.0.

⁹⁾ SR 312.0.

§ 56 Abs. 1, Abs. 3^{bis} (neu)

¹ Das Kantonale Steuergericht beurteilt Beschwerden und Rekurse gegen Entscheide über öffentlich-rechtliche Abgaben an Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere

- b) (geändert) über Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Billettsteuer, Hundesteuer, Motorfahrzeugsteuer, Feuerwehersatzabgabe;
- c) (geändert) über direkte Bundessteuer, Wehrpflichtersatzabgabe, Verrechnungssteuer und Arbeitsbeschaffungsreserven.

^{3bis} Das Kantonale Steuergericht beurteilt zudem Anträge auf Schriftensperre der Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

§ 13^{quater} (neu)

IX. Rechtskraftbescheinigungen

¹ Rechtskraftbescheinigungen stellt diejenige Behörde aus, die verfügt oder entschieden hat.

§ 21 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2bis} Die Behörde kann Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland anweisen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

³ Ist die Zustellung der Verfügung oder des Entscheids nicht möglich oder hat eine Partei entgegen der Anweisung der Behörde gemäss Absatz 2^{bis} kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet, so kann die Verfügung oder der Entscheid amtlich publiziert werden; Artikel 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)²⁾ ist sinngemäss anwendbar.

§ 36^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat stellt das instruierende Departement dem Regierungsrat Antrag. Es übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus. Dieses Departement schreibt das Verfahren ab, wenn die Beschwerde zurückgezogen, von der Gegenpartei anerkannt, durch Vergleich erledigt oder gegenstandslos wird. Es verfügt Nichteintreten wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses, Nichteinhaltens der Beschwerdefrist oder fehlender Beschwerdebeurteilung. Es entscheidet in diesen Fällen über Kosten und Parteientschädigung.

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten, den Departementen und dem Regierungsrat können Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76^{bis} Absatz 3 dieses Gesetzes sowie § 161 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016³⁾ sinngemäss anwendbar sind. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.

§ 57^{bis} (neu)

VI^{bis}. Unterzeichnung der gerichtlichen Entscheide

¹ Gerichtliche Entscheide werden wie folgt unterzeichnet:

- a) Endentscheide sowie selbständig anfechtbare Vor- und Zwischenentscheide: von einem Mitglied des Gerichts und vom Gerichtsschreiber;

¹⁾ BGS 124.11.

²⁾ SR 272.

³⁾ BGS 615.11.

- b) andere Entscheide, wie verfahrensleitende Verfügungen: von einem Mitglied des Gerichts, von einem Gerichtsschreiber oder, soweit dies im Geschäftsreglement des Gerichts vorgesehen ist, vom Kanzleipersonal.

2.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010¹⁾ (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5^{bis} (neu)

2^{bis}. Unterzeichnung der gerichtlichen Entscheide

¹ Gerichtliche Entscheide werden wie folgt unterzeichnet:

- a) Endentscheide sowie Zwischenentscheide gemäss Artikel 237 ZPO²⁾: von einem Mitglied des Gerichts und vom Gerichtsschreiber oder von der Gerichtsschreiberin;
- b) andere Entscheide, wie verfahrensleitende Verfügungen: von einem Mitglied des Gerichts oder von einem Gerichtsschreiber oder von einer Gerichtsschreiberin.

3.

Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941³⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 39^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Zum Entscheid über die Einschränkung oder Aufhebung eines Tätigkeitsverbotes oder eines Kontakt- und Rayonverbotes nach Artikel 67c Absätze 4 und 5 StGB⁴⁾ ist das Departement des Innern zuständig.

4.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010⁵⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert)

Freiheitsstrafen und Massnahmen (Art. 439 StPO) (Sachüberschrift geändert)

¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massnahmen ist bei Erwachsenen das Departement des Innern zuständig.

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Durch Begnadigung können alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

5.

Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004⁶⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS 221.2.

²⁾ SR 272.

³⁾ BGS 311.1.

⁴⁾ SR 311.0.

⁵⁾ BGS 321.3.

⁶⁾ BGS 817.11.

§ 19^{quater} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Im Verfahren vor der Staatskanzlei und dem Verwaltungsgericht können Verfahrens- und Gerichtskosten auferlegt und Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76^{bis} und § 77 Satz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ sinngemäss anwendbar sind und der Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016²⁾ massgebend ist. Der Aktiengesellschaft wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970³⁾. Danach richtet sich auch der Zugang zu amtlichen Dokumenten im hängigen und abgeschlossenen Haftungsverfahren.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)

Staatskanzlei (eng, rol, ett) (3)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1401/2017)

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [615.11.](#)

³⁾ BGS [124.11.](#)